



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 11.08.2004

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Tagesordnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G I am 25.08.2004
3. Jahresabschluss der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH zum 31.12.2003
4. Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2003
5. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2003
6. Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 26.09.2004
7. Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Moers am 26.09.2004
8. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)
9. Öffentliche Auslegung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)
10. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 343 der Stadt Moers (Repelen Markt)
11. Öffentliche Auslegung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Repelen Markt)
12. Öffentliche Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers für den Bereich Asberg (Römerstraße)
13. Öffentliche Auslegung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers für den Bereich Hülsdonk (Sandforter Straße)
14. Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Schulstraße)
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) sowie Aufhebung des Fluchtlinienplanes Kapellen Bahnhofstraße
16. Einziehung von Straßen;
hier: Teilfläche des Parkplatzes "Markt"
17. Widmung von Straßen;
hier: Albert-Altwicker-Straße

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

AUFGEBOT
eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 347 464 / Kto.Nr. –Neu- 3101 347 460** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 28.07.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Kapellen G I
- Der Vorstand –

EINLADUNG

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G I lade ich die Jagdgenossen ein für den

25. August 2004, 19.30 Uhr,

in den Gaststätte "Jägerhof", Holderberger Straße, 47447 Moers.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
2. Verschiedenes

Moers, den 23. Juli 2004

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Berns	Tim Schulz
1. Vorsitzender	1. Kassierer

BEKANNTMACHUNG
der
STADTBAU MOERS
Entwicklungs-, Erschließungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH

Den Jahresabschluss zum 31.12.1003 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 26.07.2004 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter **B 3218** eingereicht.

Moers, den 26.07.2004
Landwehrstraße 6

Heinz-A. Janßen	Roland Rösch
Geschäftsführer	Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG
der
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Den Jahresabschluss zum 31.12.2003 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 26.07.2004 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter **B 1068** eingereicht.

Moers, den 26.07.2004
Landwehrstraße 6

Heinz-A. Janßen	Roland Rösch
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Wohnungsbau
Stadt Moers GmbH

BEKANNTMACHUNG

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 16.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. **Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2003 wird mit einer Bilanzsumme von 80.134.093,95 € festgestellt.**

Im Jahresabschluss 2003 betragen:

der Jahresfehlbetrag	809.297,43 €
der Gewinnvortrag	313.799,46 €
die Rücklagenentnahme	495.497,97 €

2. **Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG, Düsseldorf, hat am 19.05.2004 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.08.2004 – 27.08.2004 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 26.07.2004

Heinz-A. Janßen Roland Rösch
Geschäftsführer Geschäftsführer

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 26.
September 2004

Gemäß § 14 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1112 - wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke liegt in der Zeit vom

6. bis 10. September 2004

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 212, zur allgemeinen Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 10. September 2004 bis 14.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 212, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Auf Verlangen der / des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 5. September 2004 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 22.08.2004 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Außerdem ist daraus erkennbar, ob das Wahlrecht für alle Wahlen gilt oder ob für die Bürgermeister- und Ratswahl die Wahlberechtigung nicht vorliegt.

Diese Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein.

Wer bis zum 5. September 2004 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis (Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass beigegehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

- 4.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlbenachrichtigte(r);
- 4.2 eine(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlbenachrichtigte(r),
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er / sie ohne sein / ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 4 b) KWahlO (bis 05.09.2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) (bis 10.09.2004) versäumt hat,

- b) wenn sein / ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 1 KWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein / ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **24. September 2004, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 210, mündlich oder schriftlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm / ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 210, und ist

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
 freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr,
 am 9. September 2004 bis 18.00 Uhr und
 am 25. September 2004 bis 12.00 Uhr

geöffnet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 9 Abs. 3 KWahlG).

5. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er / sie mit dem Wahlschein zugleich

- die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Ratswahl (grün), und/oder die Landratswahl (blau) und Kreistagswahl (rosa),
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- in Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm / ihr von der Stadt Moers auf Verlangen auch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem / der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm / ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den / der Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann. Zu diesem Zweck habe ich in Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweils einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers / der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der / die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 27.07.2004

Stadt Moers
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Rötters
 Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**

zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Moers am 26.
September 2004

Gemäß § 11 Abs. 4 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 20.12.1994, geändert durch den Ratsbeschluss vom 09.06.1999, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Moers zur Wahl des Ausländerbeirates liegt in der Zeit vom

6. bis 10. September 2004

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr ,
Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Neues Rathaus Moers, Meerstrasse 2, Zimmer 212, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 10. September 2004 bis 14.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstrasse 2, Zimmer 212, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Moers werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten (Siehe Ziffer 3) eingetragen, die am 22.08.2004 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Moers gemeldet sind.

3. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet **rechtmäßig** aufhalten,
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Moers ihre Hauptwohnung haben

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind,
- auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/innen sind.

4. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 5. September 2004 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 22. August 2004 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Wer bis zum 5. September 2004 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

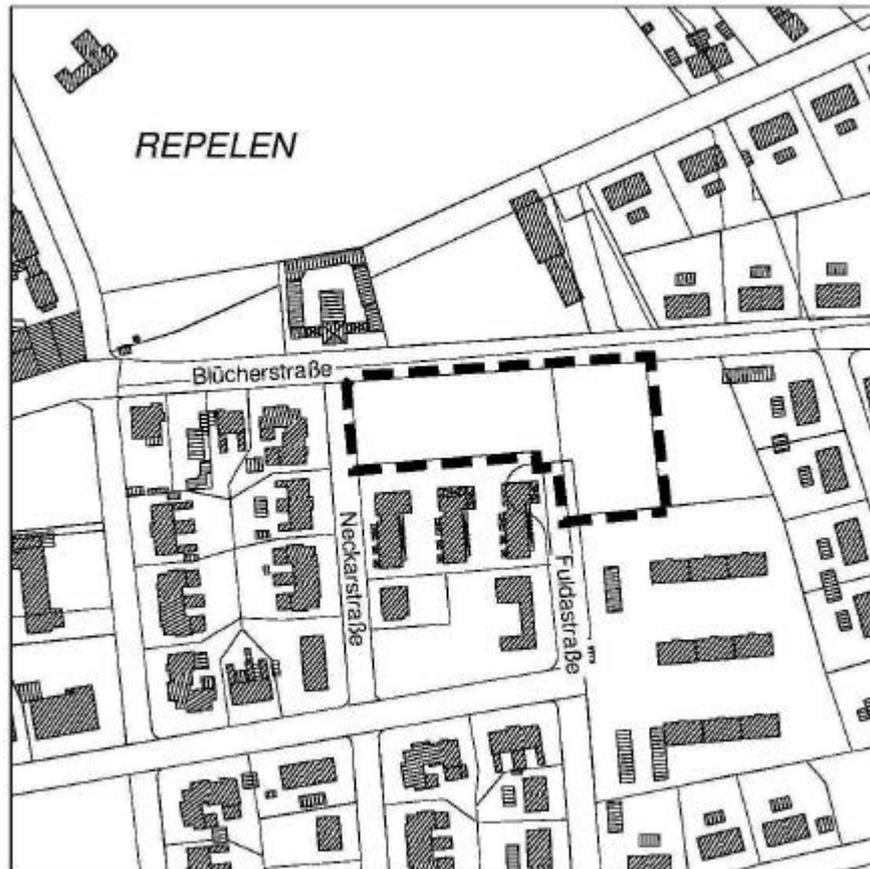
Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Identitätsausweis bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

Moers, den 27.07.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.07.2004** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 210 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) ganztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

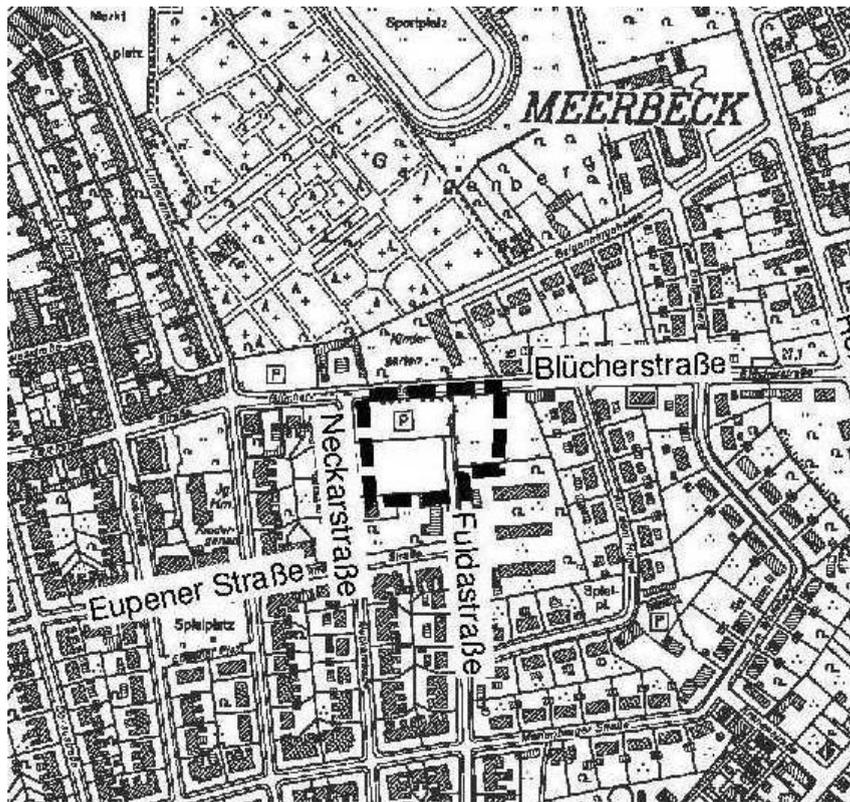
Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.07.2004** beschlossen, den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Parkplatz und ein Teil der Bolzplatzfläche südlich der Blücherstraße im Ortsteil Meerbeck



Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) gantztägig geschlossen.

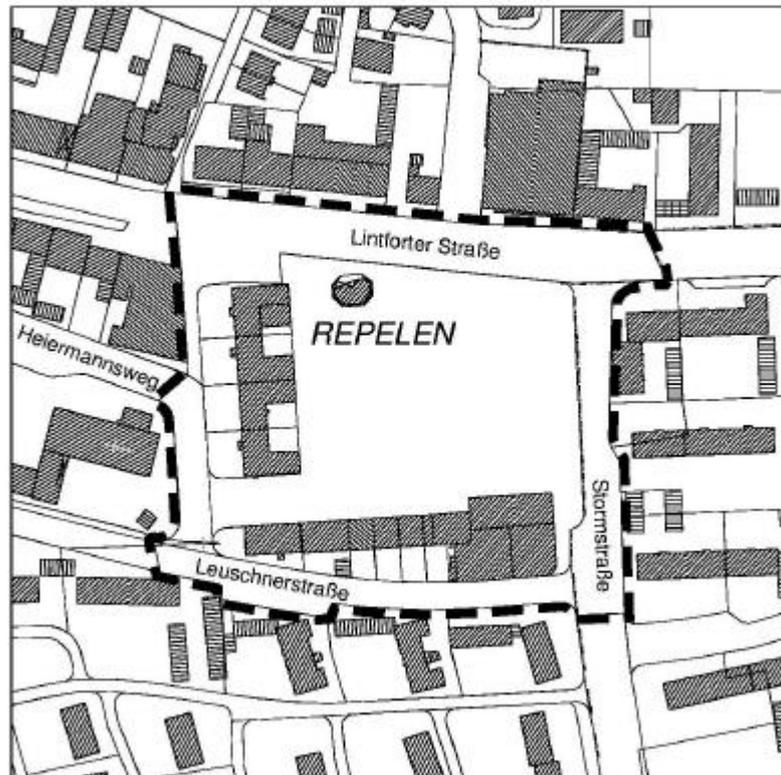
Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**Bebauungsplan Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen (Markt)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.07.2004** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 343 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 343 der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) gantztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Repelen (Markt)

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** beschlossen:

- Die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Zielsetzung:
Die "Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Flächen für den ruhenden Verkehr (Parkplatz)" soll in dem östlich zu bebauenden Teilbereich durch die Darstellung "Gemischte Baufläche" ersetzt werden.
Damit wird die entsprechende Herleitungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 343 geschaffen.
- Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) Nr. 2 BauGB zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern bereits im Zusammenhang mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 343 erfolgt ist.
- Den Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

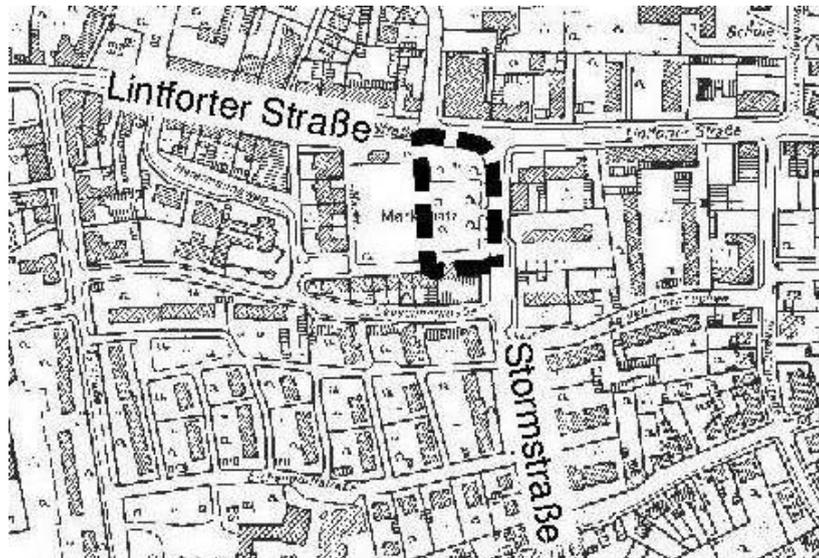
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) ganztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

Änderungsbereich: Repelen – Markt –



Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm)

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** beschlossen:

- Die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Zielsetzung:
Die bestehende Darstellung Wohnbaufläche wird zugunsten einer Mischgebietsdarstellung geändert. Ein Teil der bisherigen Wohnbaufläche wird dem Bebauungsplanentwurf entsprechend in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz B geändert.
- Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) Nr. 2 BauGB zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern bereits im Zusammenhang mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 154 erfolgt ist.
- Den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

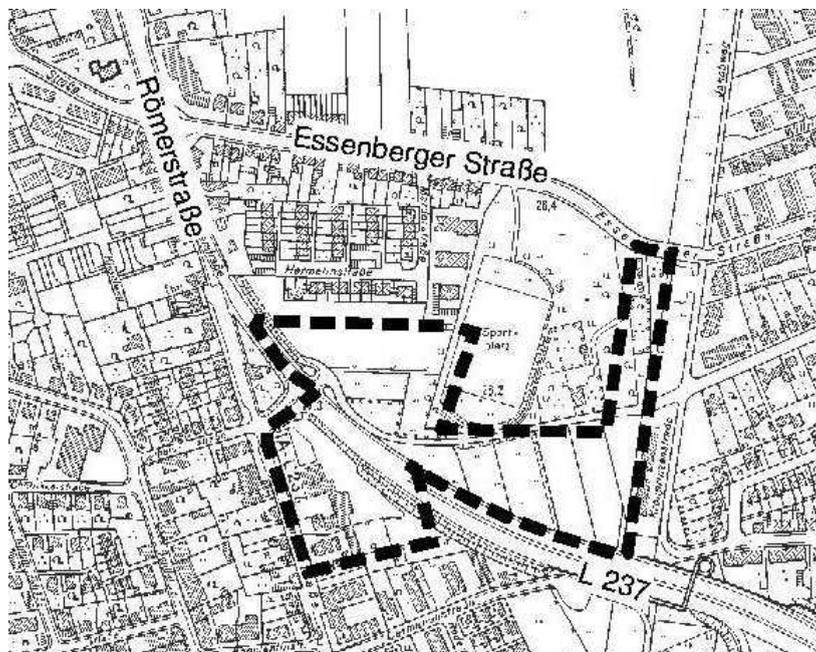
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) ganztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

Änderungsbereich: zwischen Römerstraße und ehemaligem Bahndamm



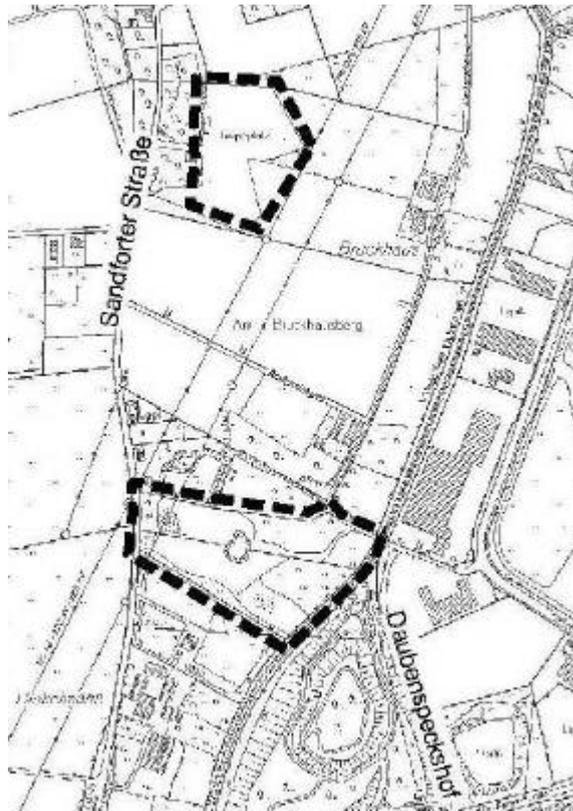
Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Hülsdonk (Sandforter Straße)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.06.2004** beschlossen den Änderungsbereich zu reduzieren und den Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Hülsdonk (Sandforter Straße)



Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. September 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 06.09.2004 ab 11.00 Uhr (Kirmesmontag) und das Stadtplanungsamt am 09.09.2004 (für eine interne Veranstaltung) ganztägig geschlossen.

Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung nachgelesen werden.

Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Schulstraße)

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:

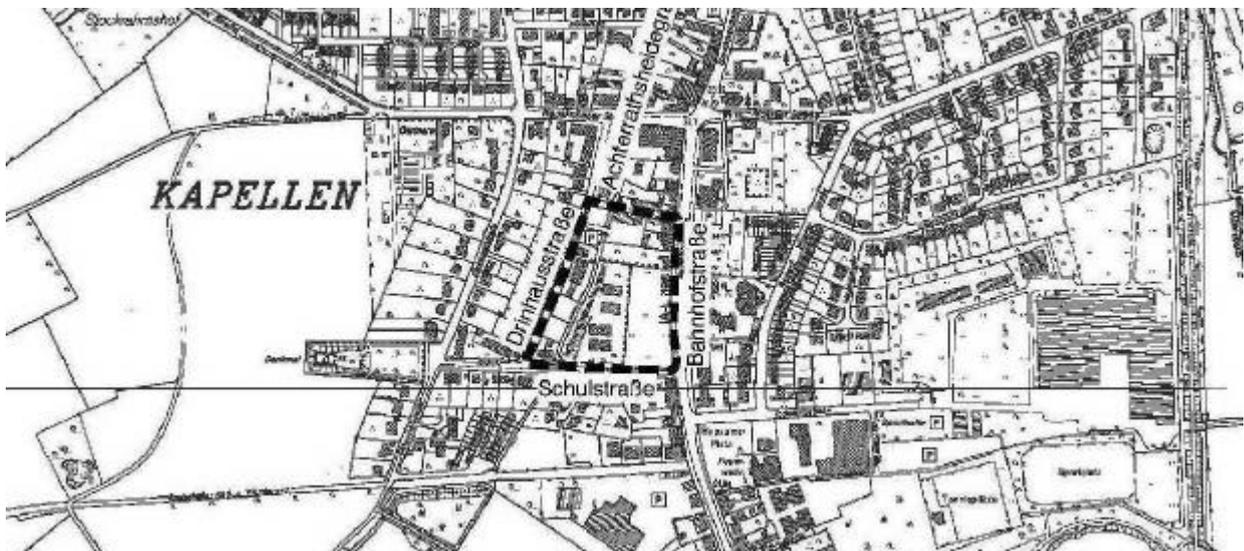
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 19.05.2004 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes .

Düsseldorf, den 26.07.2004

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe - 59) 04

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Kapellen, Bahnhofstraße / Schulstraße / Drinhausstraße



Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 30.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

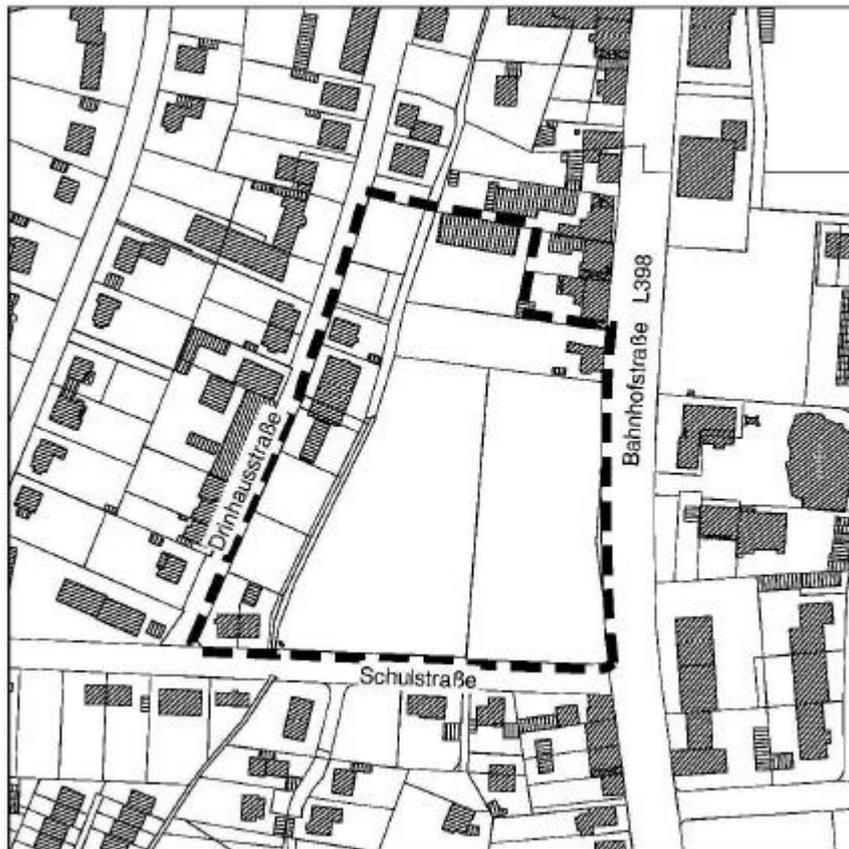
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) sowie Aufhebung des Fluchtlinienplanes Kapellen Bahn- hofstraße vom 30.07.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **19.05.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO

NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße), und die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Kapellen Bahnhofstraße als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße) und die Aufhebung des Fluchtlinienplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 109 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan als Anlage und der zur Aufhebung beschlossene Fluchtlinienplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **19.05.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 109 und der zur Aufhebung beschlossene Fluchtlinienplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 30.07.2004

Hofmann
Bürgermeister

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgend näher bezeichneten und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten

Teilflächen des Parkplatzes "Markt"

einzuziehen.

Die einzuziehenden Flächen befinden sich in der Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 932. Das Flurstück trägt im Kataster die Bezeichnung Lintforter Str. 94. Es handelt sich hierbei um eine ca. 1.700 qm große Teilfläche im nordöstlichen Bereich und eine ca. 468 qm große Fläche im südöstlichen Bereich des Parkplatzes.

Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Flächen ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200a, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können. Diese Pläne sind Bestandteil der Einziehung.

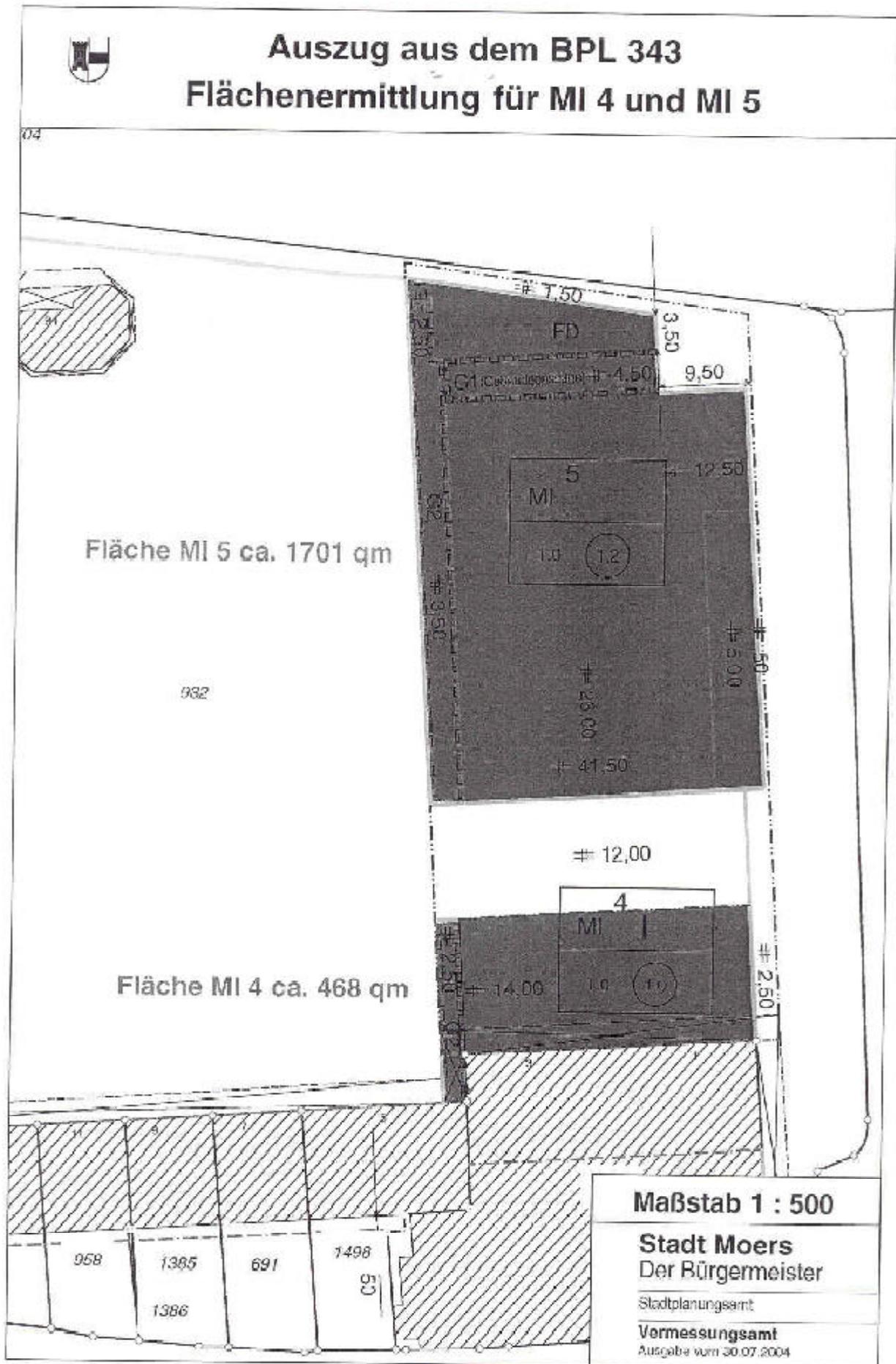
Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Zimmer 200a, Meerstraße 2, 47441 Moers.

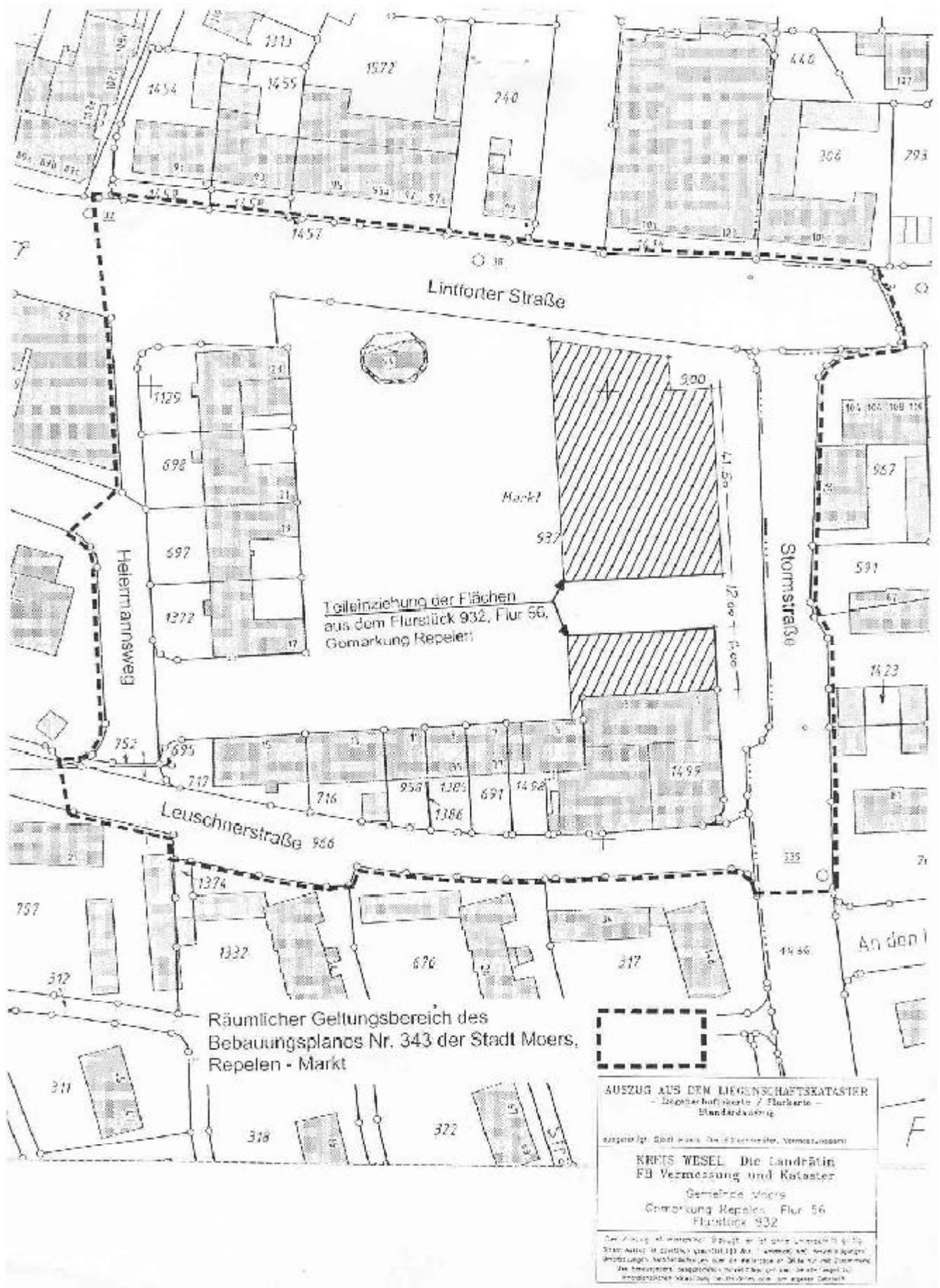
Hinweise:

1. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlass nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
2. Die Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 02.08.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner





Widmung von Straßen

Gemäss § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

Albert-Altwickler-Straße

Gemarkung Repelen, Flur 45,
Flurstücke 462, 1524, 1526, 1529, 1530, 1541, 1542, und 1697

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Flächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 200a, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 03.08.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

